

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Sprache im Grundgesetz

Der Präsident des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Norbert Lammert, hat sich jüngst erneut dafür ausgesprochen, **Deutsch als Sprache ins Grundgesetz** aufzunehmen. Dieser Vorschlag ist Teil einer rechtspolitischen Debatte, die seit einigen Jahren um die deutsche Sprache geführt wird. So haben Anfang Juli zwei Kulturvereine eine **Unterschriftenaktion** gestartet, die darauf abzielt, die Verfassung entsprechend zu ergänzen. Der Verein Deutsche Sprache und der Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland möchten das **Grundgesetz** (GG) um einen **Art. 22a erweitern**: „Die Sprache der Bundesrepublik ist Deutsch“.

Begründet wird der Vorschlag einer solchen eindeutigen Regelung im Grundgesetz mit der **Bedeutung der deutschen Sprache** für die Kultur in Deutschland: Sprache sei Voraussetzung der kulturellen Identität; sie sei das Bindeglied, das in Deutschland alle Teile der Gesellschaft zusammenhalte. Eine Regelung im Grundgesetz könne als **Signal für die Bedeutung des Spracherwerbs** verstanden werden und dem schleichenden Bedeutungsverlust der deutschen Sprache entgegenwirken. Zudem verleihe sie der Forderung Gewicht, dass Deutsch als Arbeitssprache in der Europäischen Union nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich gleichberechtigt neben Englisch und Französisch Verwendung finden solle. Mehr als 100 Millionen Menschen sprechen Deutsch als Muttersprache, 20 Millionen lernen weltweit Deutsch als Fremdsprache. **Deutsch ist die meistgesprochene Sprache in der Europäischen Union.**

Die besondere Bedeutung der Sprache hat auch die **Enquete-Kommission** des Bundestages „Kultur in Deutschland“ in ihrem Schlussbericht betont, jedoch **keine Empfehlung** ausgesprochen, diese im Grundgesetz zu verankern.

Verfassungsrechtlicher Status der Sprache

Das Grundgesetz erwähnt den Begriff „**Sprache**“ nur in **Art. 3 Abs. 3 S. 1**, der ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Sprache enthält. Einfachgesetzliche Regelungen gibt es vor allem für das gerichtliche Verfahren und für das Verwaltungsverfahren. So bestimmen § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 184 Gerichtsverfassungsgesetz das Deutsche als Amts- und Gerichtssprache.

Obwohl eine ausdrückliche Nennung im Grundgesetz fehlt, geht die überwiegende Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur davon aus, dass die **deutsche Sprache bereits jetzt Verfassungsrang** habe. Das Grundgesetz legitimiere sich durch das „deutsche Volk“; es statuiere eine „Bundesrepublik Deutschland“ und sichere die „deutsche Staatsangehörigkeit“. Nicht zuletzt sei die Sprache des Grundgesetzes selbst Deutsch.

Zulässigkeit der Verankerung der Sprache im Grundgesetz

Gleichwohl wäre es zulässig, Deutsch im Grundgesetz zu verankern. Zwar ist in den Kompetenznormen für die Gesetzgebung (Art. 70 ff. GG) die Sprache nicht aufgeführt. Dass ein ausdrücklicher Kompetenztitel fehlt, bedeutet jedoch kein Verbot, die Sprache zum Gegenstand staatlicher Regelungen zu machen. Auch aus der Eigenart der Sprache folgt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kein absolutes Regelungsverbot. Die **Gesetzgebungskompetenz** als formelle Voraussetzung stünde dem Bund „**kraft Natur der Sache**“ zu, da die Sprache logisch zwingend nur bundeseinheitlich festgelegt werden kann. In materieller Hinsicht müssten insbesondere die aus Art. 20 GG folgenden Rechte der Bundesländer beachtet werden. Diese Rechte blieben bei

der bloßen Formulierung „Die Sprache der Bundesrepublik ist Deutsch“ jedoch unangetastet; der Bund könnte hieraus keine zusätzlichen Kompetenzen ableiten.

Rechtstechnisch ließe sich die deutsche Sprache **als Symbol oder als Staatsziel** im Grundgesetz verankern. Betrachtet man die Sprache als Staatssymbol, so könnte etwa Art. 22 GG um den Zusatz „Die Sprache der Bundesrepublik ist Deutsch“ erweitert werden. Denkbar ist auch, die deutsche Sprache als **Staatszielbestimmung** im Grundgesetz festschreiben. Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen, die die Staatsgewalt auf die Verfolgung eines bestimmten Ziels rechtsverbindlich verpflichten. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch Richtlinien für staatliches Handeln, insbesondere für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. Aus der verfassungsrechtlichen Verankerung allein folgt allerdings nicht, was konkret „deutsch“ bedeutet.

Regelungen zur Nationalsprache in den EU-Mitgliedstaaten

Bisher enthalten die Verfassungen der folgenden **siebzehn EU-Mitgliedstaaten** einen Passus über Sprache: Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

Keine Regelungen enthalten die Verfassungen der folgenden zehn EU-Mitgliedstaaten: Dänemark, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Tschechische Republik und Ungarn.

Schutz von Minderheitensprachen

Von der Frage der Nationalsprache zu unterscheiden ist der Schutz von Minderheitensprachen. Neben Art. 3 GG gelten in Deutschland einige **allgemeine Abkommen** zum Schutz von **Minderheiten**, die in vereinzelt Regelungen auch den Schutz der **Sprache** ansprechen. Zu nennen sind etwa Art. 9 und 10 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995, Art. 14 und 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie Art. 17, 30 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.

Auf **Landesebene** bestehen Regelungen zum Schutz einzelner nationaler **Minderheiten einschließlich deren Sprache**. Brandenburg und Sachsen haben entsprechende Regelungen für die Sorben, Schleswig-Holstein für die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe in ihren Verfassungen getroffen.

Was den **spezifischen Schutz** der **Minderheitensprachen** anbelangt, besteht die von der Bundesrepublik ratifizierte **Europäische Charta** der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992. Schließlich enthält Art. 21 der **EU-Grundrechte-Charta** ein spezielles Diskriminierungsverbot aufgrund der Sprache und in Art. 22 die Verpflichtung: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“.

Quellen:

- Verfassungen von EU-Mitgliedstaaten mit Regelungen zur Sprache: Belgien (Art. 4 Abs. 1), Bulgarien (Art. 3), Estland (§ 6), Finnland (§ 17 Abs. 1), Frankreich (Art. 2 Abs. 1), Irland (Art. 8), Lettland (Art. 4 S. 1), Litauen (Art. 14), Malta (Art. 5 Abs.1), Österreich (Art. 8 Abs. 1), Polen (Art. 27 S. 1), Portugal (Art. 11 Abs. 3), Rumänien (Art. 13), Slowakei (Art. 6), Slowenien (Art. 11), Spanien (Art. 3), Zypern (Art. 3 Nr. 1).
- Art. 25 Verfassung Brandenburg; Art. 5 Verfassung Sachsen; Art. 5 Verfassung Schleswig-Holstein.
- Gesetz vom 22. Juli 1997 zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995, BGBl. II S. 1406.
- Gesetz vom 15. November 1973 zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1973 II S. 1553.
- Gesetz vom 17. Februar 1992 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, BGBl. II S. 121.
- Gesetz vom 9. Juli 1998 zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992, BGBl. II 1998 S. 1314.
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtschreibreform, BVerfGE 98, 218 ff.
- Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, BT-Drs. 16/7000, S. 407 – 410.
- Dietz, Andreas, Deutsche Sprache ins Grundgesetz? in: BayVBl. 2007, S. 40 – 42.
- Kirchhof, Paul, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Band II, Verfassungsstaat, Dritter Teil § 20 Rn. 100 ff., 3. Auflage 2004.
- Verein Deutsche Sprache e.V. www.vds-ev.de.
- Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland e.V., www.vda-globus.de.